

# Schutzkonzept

**Prävention vor  
und Intervention bei  
sexualisierter Gewalt**

**Ev. Kirchenkreis Steglitz**

## **Impressum**

Ev. Kirchenkreis Steglitz  
Hindenburgdamm 101 B, 12203 Berlin  
Telefon 030 839092220  
superintendentur@kirchenkreis-steglitz.de  
[www.kirchenkreis-steglitz.de/schutzkonzept](http://www.kirchenkreis-steglitz.de/schutzkonzept)

## **Arbeitsgruppe Schutzkonzept im Ev. Kirchenkreis Steglitz:**

Anna Böenkamp, Kita-Fachberatung  
Christian Finke, Kreiskantor  
Sonja Hammer-Klonowski, GKR-Vorsitzende  
Ulrike Labuhn, Gemeindepädagogin  
Carola Meister, Diakonin  
Frauke Paschko, Geschäftsführung und Organisationsentwicklung  
Elisabeth Schaller, Beauftragte für Religionspädagogik  
Thomas Seibt, Superintendent  
Georgia Washington, Gemeindepädagogin

Stand: März 2022

Aktualisierung: März 2023

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S. 4
1. Grundlagen	S. 5
1.1 Zielsetzung	S. 5
1.2 Begriffsklärung sexualisierte Gewalt	S. 5
2. Prävention	S. 7
2.1 Verhaltenskodex der Landeskirche	S. 7
2.2. Qualifizierte Ansprechpersonen	S. 8
2.2.1 Ansprechpersonen im Kirchenkreis Steglitz	S. 8
2.2.2 Kooperation mit einer insofern erfahrenen Fachkraft	S. 9
2.3 Verantwortlichkeiten des KKR und der GKR	S. 9
2.3.1 Risikoanalyse	S. 9
2.3.2 Partizipations-, Präventionsangebote und Beschwerdemanagement	S. 10
2.3.3 Erweiterte Führungszeugnisse	S. 10
2.3.4 Selbstverpflichtungserklärung	S. 11
2.3.5 Regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeitenden	S. 11
3. Intervention	S. 12
4. Öffentlichkeitsarbeit	S. 13

## **Vorwort**

Jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes. Jeder einzelne Mensch besitzt darum eine einzigartige und unantastbare Würde.

In den Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises Steglitz muss entsprechend dieser Gewissheit gelebt und gehandelt werden. Grundlegend ist, dass alle Angebote und alle Arbeit von einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung geprägt sein müssen. Insbesondere Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene bedürfen eines verlässlichen und sicheren Raumes, in dem sie sich entwickeln und entfalten können. Das vorliegende Schutzkonzept für den Evangelischen Kirchenkreis Steglitz basiert auf dem *Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* vom 23. Oktober 2020. Es beinhaltet Maßnahmen der Prävention, also der Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt. Zugleich beschreibt es Maßnahmen der Intervention, also des Eingreifens, wenn sexualisierte Gewalt vermutet werden muss oder ausgeübt wurde.

Das Schutzkonzept wurde im Herbst 2021 und im Frühjahr 2022 von einer Arbeitsgruppe aus dem Kirchenkreis Steglitz erarbeitet. Es nimmt zum Teil auf bereits vorliegende Schutzkonzepte aus anderen Kirchenkreisen Bezug.

Das Schutzkonzept wurde am 24. März 2022 vom Kreiskirchenrat gebilligt. Es wurde der Kreissynode am 30. April 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt und beschlossen.

*Thomas Seibt, Superintendent*

## **1. Grundlagen**

### **1.1 Zielsetzung**

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, eine präventive Kultur des Hinschauens und der Achtsamkeit zu etablieren und keinen Raum für jegliche Form von sexualisierter Gewalt zu geben.

Es stellt eine zentrale Maßnahme zum Schutz und zur Fürsorge aller Beteiligten dar.

Es zeigt notwendige Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt auf.

Es stellt sicher, dass sexualisierter Gewalt durch eindeutige Interventionspläne mit klarem und konsequentem Vorgehen begegnet werden kann.

Es enthält Hilfen zur Sensibilisierung aller Menschen in Kirchenkreis und Gemeinden zum Thema sexualisierte Gewalt.

Es soll beruflich und ehrenamtlich Beschäftigte anleiten, Hinweise auf Missbrauch und sexualisierte Gewalt zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren.

Es beschreibt die Schritte, die ein klar geregeltes Vorgehen im Verdachtsfall ermöglichen.

Es gibt Hinweise, wie mit der Vermutung von sexualisierter Gewalt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte umgegangen wird.

Es enthält Kontakte für Hilfe und Beratung.

Die Verfahrensabläufe werden kontinuierlich überprüft und stetig weiterentwickelt.

### **1.2 Begriffsklärung sexualisierte Gewalt**

Der Begriff sexualisierte Gewalt bringt zum Ausdruck, dass sexuelle Übergriffe nichts mit einvernehmlicher Sexualität zu tun haben. Vielmehr handelt es sich um eine Form von Gewalttätigkeit mit dem Mittel der Sexualität – die Gewalt wird also „sexualisiert“.

Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass eine Person die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit einer anderen Person zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse benutzt.

Sexualisierte

Gewalt ist jede sexuelle Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- oder Vertrauensposition, die bei einer der beteiligten Personen ein Gefühl der Scham, des Unterlegen- seins oder des Ausgenutztseins hervorruft.

In fachbezogenen und öffentlichen Diskursen werden drei Dimensionen sexualisierter Gewalt unterschieden:

- a. Sexuelle –Grenzverletzungen
- b. Sexuelle Übergriffe
- c. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

- a. **Sexuelle Grenzverletzungen** sind Handlungen, die die individuellen Grenzen von Menschen überschreiten. Dieses Verhalten ist in der Regel nicht strafbar und nicht immer beabsichtigt.  
Grenzverletzungen treten in der Regel einmalig oder gelegentlich auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen eines Mitarbeitenden charakterisiert werden. Beispiele sind ungewollte Umarmungen, unbedachte Verwendung von Kosenamen, anzügliche Witze mit sexistischem oder diskriminierendem Inhalt.
- b. **Sexuelle Übergriffe** unterscheiden sich in ihrer Intensität von Grenzverletzungen, sie geschehen nicht zufällig oder unabsichtlich. Die übergriffige Person missachtet bewusst Regeln und fachliche Standards im Umgang mit anderen Menschen. Sie nutzt die eigene Überlegenheit, oft mittels ihres Amtes oder ihrer Funktion, um Widerstände des Opfers zu übergehen.  
Sexuelle Übergriffe können genauso wie die oben genannten Grenzverletzungen Teil einer Täter:innenstrategie sein.  
Ein sexueller Übergriff liegt z.B. vor, wenn (scheinbar) unbeabsichtigte Berührungen wiederholt vollzogen werden, wenn gezielt sexistische Bemerkungen geäußert werden oder wenn jemandem erotische Produkte ungefragt und ungewollt gezeigt werden.
- c. **Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt** sind im Strafgesetzbuch (StGB) als Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung aufgeführt. Zu ihnen gehören sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, sexuelle Belästigung, Verbreitung pornografischer Schriften, Vergewaltigung.

Alle drei Dimensionen sexualisierter Gewalt sind nicht immer klar voneinander abgrenzbar. Jeder Fall sexualisierter Gewalt muss als Einzelfall betrachtet und sorgfältig von qualifizierten Ansprechpersonen geprüft, bewertet und eingeordnet werden.

## 2. Prävention

### 2.1 Verhaltenskodex der Landeskirche

Der Verhaltenskodex der Landeskirche<sup>1</sup> ist das Herzstück einer Kultur der Achtsamkeit. Mit dessen Anerkennung bekennt sich der Kirchenkreis Steglitz zu einer Haltung des Respekts, des Schutzes und der Verantwortung gegenüber den ihm anvertrauten Schutzbefohlenen. Innerhalb des Kirchenkreises Steglitz dient er als Orientierung und Möglichkeit der Reflexion des eigenen Verhaltens entsprechend dem *Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt*<sup>2</sup> für alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden § 6.2.3.

#### **Schutzbefohlene schützen**

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

#### **Mit Nähe und Distanz umgehen**

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzerfahrungen von Menschen und verteidige sie.

#### **Die Rolle als Verantwortliche/r nicht ausnutzen**

Ich gehe als Mitarbeiter/in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

#### **Intimsphäre respektieren**

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

#### **Stellung beziehen**

Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt.

#### **Grenzen wahrnehmen und akzeptieren**

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen von Menschen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

#### **Abwertendes Verhalten abwehren**

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

#### **Transparenz herstellen**

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Teilnehmenden unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

Ziel ist es, dass alle Mitarbeitenden über die Inhalte des Verhaltenskodex informiert sind.

---

<sup>1</sup> Von der Kirchenleitung der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beschlossen am 10. August 2012.

<sup>2</sup> Kirchengesetz vom 23.10.2020, <https://www.kirchenrecht-berlin.de/document/47147>, abgerufen am 14.1.2022.

Er wird regelmäßig bei den Präventionsfortbildungen thematisiert.

Außerdem soll er in einem gemeinsamen Prozess innerhalb des Kirchenkreises und der Gemeinden regelmäßig reflektiert und konkretisiert werden.

Eine gute Möglichkeit den Verhaltenskodex für den Kirchenkreis und die jeweiligen Gemeinden zu präzisieren, ist die Entwicklung einer eigenen „Verhaltensampel“.

Diese beschreibt konkrete Handlungen und Verhaltensweisen, die förderlich und dienlich bzw. unangemessen oder gefährdend sind.

Das anhängende Beispiel der Verhaltensampel dient als Grundlage und kann entsprechend der Organisation (Kirchenkreis, Gemeinde, Gemeindegruppe) individuell angepasst werden (s. 5.2).

## **2.2. Qualifizierte Ansprechpersonen**

Der Kirchenkreis hat zwei qualifizierte Ansprechpersonen für Prävention und Intervention beauftragt (Kontakt s. Anhang).

### **2.2.1 Ansprechpersonen im Kirchenkreis Steglitz**

Voraussetzung für die Benennung als Ansprechperson für Prävention und Intervention ist der Abschluss der Multiplikator:innenschulung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)<sup>3</sup> oder eine vergleichbare Qualifikation.

Die Ansprechpersonen sind zuständig für die Planung, Durchführung und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende. Ihnen obliegt die Erstellung und Aktualisierung von Interventionsplänen, sowie die Verdeutlichung und Vermittlung von Hilfestrukturen. Als erste Ansprechpersonen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sowie alle Menschen im kirchlichen Kontext leisten sie Hilfestellung, wenn sexualisierte Gewalt vermutet oder beobachtet wird und koordinieren das weitere Vorgehen. Wenn ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt vermutet wird, informieren die Ansprechpersonen die Leitung des Kirchenkreises. Sie behalten die regelmäßige Erstellung der Risikoeinschätzung in Gemeinden und im Kirchenkreis im Blick. Ebenso sind sie verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem *Amt für kirchliche Dienste*, die Kontaktaufnahme zur Ansprechperson der Landeskirche, sowie für den Informationsaustausch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (s. 2.2.2).

Die zuverlässige Erreichbarkeit der Ansprechpersonen ist unabdingbar und wird durch die Doppelbesetzung ermöglicht.

---

<sup>3</sup> Für Multiplikator:innen: <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/fuer-multiplikatoren>, abgerufen am 24.3.2022.

### **2.2.2 Kooperation mit einer insofern erfahrenen Fachkraft**

Um die Interessen von Kindern, Jugendlichen und allen weiteren Schutzbedürftigen fachgerecht im Blick zu haben und eine unabhängige Einschätzung der Präventionsmaßnahmen bzw. bei Vorfällen zu gewährleisten, ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer *Insofern erfahrenen Fachkraft* (IseF) gesetzlich gefordert.<sup>4</sup> Die IseF hilft zur Klärung von Verdachtsfällen und wird von den Ansprechpersonen zur Fallberatung und Plausibilitätsprüfung zu Rate gezogen und ggf. am zu bildenden Krisenteam beteiligt. Der Kirchenkreis Steglitz hat diesbezüglich eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kinderschutzbund Berlin e.V. geschlossen. Die telefonische Erreichbarkeit der für den Kirchenkreis Steglitz zuständigen IseF des Kinderschutzbundes ist gewährleistet und im Falle ihrer Abwesenheit eine Vertretung ansprechbar.

Der Bereich Kindertagesstätten hat ein eigenes Schutzkonzept sowie eigene Ansprechpersonen.

### **2.3 Verantwortlichkeiten des Kreiskirchenrates und der Gemeindeglieder**

Der Kreiskirchenrat sowie die Gemeindeglieder sind aufgefordert, geeignete und transparente Strukturen zu schaffen, um sexualisierter Gewalt vorzubeugen. Dazu gehört eine Informations- und Gesprächskultur, die bereits im Personaleinstellungsverfahren beginnt und sich durch alle Strukturen und Bereiche der Organisation zieht. Im Folgenden sind die wichtigsten Handlungsbereiche und Werkzeuge aufgeführt.

#### **2.3.1 Risikoanalyse**

Das Instrument der Risikoanalyse hilft die Risiken im Rahmen des Möglichen zu minimieren, indem sie den Blick für Gefahrenpotentiale schärft. Ebenso fordert sie zur Entwicklung geeigneter Maßnahmen auf, die Grenzüberschreitungen verhindern.

Die Risikoanalyse fragt konkret nach bestehenden Strukturen innerhalb der Einrichtung sowie nach Gelegenheiten, die potentiellen Täter:innen Grenzüberschreitungen ermöglichen bzw. erleichtern können. Dazu gehören unter anderem Verfahren der Personalauswahl, Bedingungen der Räumlichkeiten und Entscheidungsstrukturen.

Eine Risikoanalyse soll regelmäßig im Kirchenkreis Steglitz und allen Gemeinden durchgeführt werden. Der Anhang enthält das Beispiel für eine Risikoanalyse. Die kreiskirchlichen Ansprechpersonen fordern die Gemeinden regelmäßig zum Erfassen einer Risikoanalyse auf und sind bei der Erstellung behilflich.

---

<sup>4</sup> *Insofern erfahrene Fachkraft* ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Inoffizielle Bezeichnungen sind Kinderschutzfachkraft, IeF, IseF, InsoFa oder Isofak. Diese muss laut § 8a (4) Satz 2 „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im SGB VIII durch Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung für ein Kind immer beratend hinzugezogen werden.



### **2.3.2 Partizipations- und Präventionsangebote und Beschwerdemanagement**

Transparente und demokratische Strukturen, eine ausgeprägte, niederschwellige und beteiligende Feedback-Kultur sind ein wichtiger Aspekt der Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch generell. Wo Menschen mit ihren Anliegen ernst genommen und ehrlich beteiligt werden und es keine Personen gibt, die „Immunität“ genießen, haben es Täter:innen sexualisierter Gewalt schwerer, unerkannt und unbemerkt Macht zu missbrauchen.

Daher sollen die Gemeindeleitungen nach §6 Absatz 2, Satz 6 und 8 des *Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* folgendes erarbeiten und implementieren:

- Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuenden oder Vormünder. Dies sollte in enger Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften in den Gemeinden stattfinden.
- Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt. Es ist angeraten, in jeder Gemeinde die gemeindlichen und kreiskirchlichen Melde- und Ansprechstellen an geeigneter Stelle durch Aushänge bekannt zu machen.

### **2.3.3 Erweiterte Führungszeugnisse**

§5 des *Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* legt zum Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss fest, dass keine rechtskräftig verurteilten Personen beschäftigt werden dürfen.

Beruflich Mitarbeitende (Pfarrer:innen, Diakon:innen, etc.) müssen vor der Anstellung ein Erweitertes Führungszeugnis nach §30a Absatz 1 Nr.1 Bundeszentralregistergesetz in Verbindung mit dem Kirchengesetz vorlegen.

Ehrenamtliche müssen ebenso vor Aufnahme der Tätigkeit die Einsicht ermöglichen. Die Pflicht zur regelmäßigen Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses liegt bei den Gemeindegemeinderäten bzw. dem Kreiskirchenrat. Im Anhang finden sich Musterbriefe an die Mitarbeitenden und an das Einwohnermeldeamt zur praktischen Verwendung.

### **2.3.4 Selbstverpflichtungserklärung**

Im Ev. Kirchenkreis Steglitz ist der Verhaltenskodex der EKBO für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden verbindlich. Diesen anzuerkennen heißt, sich in einer Erklärung bewusst zur Einhaltung seiner Inhalte zu verpflichten.

Eine solche Selbstverpflichtungserklärung (s. 5.5) dient allen Mitarbeitenden als Orientierung für den grenzachtenden Umgang. Sie formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können.

Alle Mitarbeitenden, egal ob beruflich oder ehrenamtlich tätig, sollen die in der jeweiligen Gemeinde bzw. ihrer Einrichtung gültige Selbstverpflichtungserklärung kennen und unterschreiben. Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern das regelmäßige Gespräch einer Leitungsperson mit den einzelnen Mitarbeitenden über die Inhalte das präventiv wirkende Vorgehen.

In jedem Fall sind die jeweilige Selbstverpflichtungserklärung sowie der Verhaltenskodex Bestandteil von Bewerbungsgesprächen.

Es ist nicht zu unterschätzen, dass eine von allen Mitarbeitenden beachtete Selbstverpflichtungserklärung Vertrauen schafft.

### **2.3.5 Regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeitenden**

Regelmäßige Fortbildungen sind der Hauptbestandteil einer gelingenden Prävention und Intervention. Die Fortbildungen werden von den Präventionsbeauftragten im Kirchenkreis Steglitz organisiert, vorbereitet und durchgeführt.

Alle beruflichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen müssen innerhalb des ersten Jahres nach Beginn ihrer Tätigkeit an einer Basisschulung teilnehmen. Allen anderen Ehrenamtlichen wird dieses Angebot empfohlen.

Künftig nehmen alle Mitarbeitenden in einem regelmäßigen Intervall (mindestens alle fünf Jahre) an einem Auffrischkurs und weiteren auf ihren Arbeitskontext angepassten Fortbildungsmodulen teil. Hierbei kann die Fortbildung in den verschiedenen Konventen, Gruppen, Gemeinden oder als kreiskirchliches Angebot wahrgenommen werden.

Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte werden weitgehend in speziell für sie zugeschnittenen Modulen mindestens einmal während ihrer Amtszeit geschult.

Für Pfarrpersonen und Personen mit Auftrag zur Geschäftsführung oder Personalverantwortung werden ebenfalls spezielle Module mit spezifischen Inhalten, unter anderem zum Mitarbeitermanagement angeboten.

Alle Fortbildungsmodule gibt es in regelmäßigen Intervallen, sie können auf die Gruppe der Mitarbeitenden angepasst werden.

### 3. Intervention

Wenn sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist es notwendig, im Vorfeld klare Abläufe und Ansprechpersonen in Interventionsplänen festzulegen. Mit diesem Instrument ist es möglich, die potentiellen Betroffenen so schnell wie möglich zu schützen und das Vorgehen transparent zu machen. Diese Intervention findet ihre gesetzliche Grundlage in den landeskirchlichen Regeln und im Kinder- und Jugendhilfegesetz.<sup>5</sup> Jede Schilderung ist ernst zu nehmen und zu prüfen.

Die noch für den Kirchenkreis Steglitz zu erarbeitenden Interventionspläne zu den drei Dimensionen sexualisierter Gewalt sollen sich an den aktuellen Handlungsplänen der EKBO orientieren:

**a. Externe Gefährdung:** Hier geht es um Situationen, in denen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende im Verhalten einer anvertrauten Person Anzeichen wahrnehmen, die auf eine Vernachlässigung, körperliche oder emotionale Misshandlung oder auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten. Die Ursache wird im privaten/familiären Umfeld der Person vermutet.

**b. Interne Gefährdung:** Hier geht es um die Vermutung, dass ein:e Schutzbefohlene:r Opfer von sexualisierter Gewalt ist und eine Gefährdung durch eine:n Mitarbeiter:in vorliegt. Dieser Interventionsplan zielt von Anfang an auf die Klärung des Verdachts sowie bei Erhärtung des Verdachts auf eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sowie auf disziplinar- oder arbeitsrechtliche Schritte.

**c. Gegenseitige Gefährdung:** Dieser Interventionsplan bestimmt das Vorgehen, wenn haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende wahrnehmen, dass sich Schutzbefohlene untereinander gefährden. Hier muss abgewogen werden, ob ein pädagogisches Vorgehen ausreichend ist, oder ob weitere Schritte einzuleiten sind.

Die kreiskirchlichen Ansprechpersonen und die Leitungspersonen werden dazu befähigt, diese Interventionspläne fachgerecht anzuwenden. Die Pläne sollen allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, den Gemeindegemeinderäten sowie dem Kreiskirchenrat bekannt sein und zur Verfügung stehen. Sie sollen in den Gemeindebüros bereitliegen und auf der Homepage des Kirchenkreises zum Download verfügbar sein.

Zusätzlich ist ein noch zu erstellender Dokumentationsbogen zu nutzen, in dem die einzelnen Phasen der Intervention festgehalten werden.

Die Forderung, auf jeden Verdacht zu reagieren, bedeutet keinesfalls ein übereiltes Handeln. Hinschauen, wahrnehmen und Ruhe bewahren sind die ersten Schritte. Es ist unbedingt zu vermeiden, mögliche Täter:innen eigenmächtig mit dem Verdacht des Missbrauchs zu

---

<sup>5</sup> Vgl. §§ 8a/8b Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

konfrontieren. Erst nach Rücksprache mit den dafür zuständigen Ansprechpersonen werden weitere Schritte vereinbart (s. Interventionsplan im Anhang).

#### **4. Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen des Schutzkonzeptes kommen der Öffentlichkeitsarbeit wichtige Funktionen zu. Das Konzept soll im Kirchenkreis, in den Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und in der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Dies ist Aufgabe der für Prävention und Intervention Zuständigen in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit. Ebenfalls werden die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen gebeten, das Schutzkonzept in der Gemeinde zu kommunizieren, zum Beispiel auf der Internetseite, in Aushängen und im Gemeindebrief.

Sollte der Verdachtsfall eintreten, wird die kreiskirchliche Öffentlichkeitsarbeit möglichst früh einbezogen. Im Fall der Intervention ist sie Teil des einzuberufenden Krisenteams.

Unter anderem stellt die kreiskirchliche Öffentlichkeitsarbeit den Kontakt zur Pressestelle der EKBO her.